

Zuwendungsvertrag zur Beschaffung eines  
**Tanklöschfahrzeuges 3000 (TLF3000)**

zwischen

**dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg**

- Zuwendungsgeber -

und

**der Stadt Wanzleben-Börde, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Kluge, Markt 1-2 in 39164 Wanzleben-Börde**

- Zuwendungsempfängerin -

### **Vorbemerkung**

Der Zuwendungsgeber strebt die Beschaffung von 11 TLF3000 durch die vom Land eingerichtete zentrale Vergabestelle für den Brand- und Katastrophenschutz an. Die Beschaffungsmaßnahme soll durch das Land mit einem Festbetrag von 150.000,- Euro je Fahrzeug im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.

Die Gemeinden sind aufgefordert worden, entsprechende Anträge beim Landesverwaltungsamt einzureichen. Zur Ermittlung der bei der Förderung zu berücksichtigenden Gemeinden waren neben den allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere dem Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung, die in Nr. 2 der Anlage 2 zur Zuwendungsrichtlinie Brandschutz genannten fachlichen Kriterien entsprechend zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Auswertung des Antragsverfahrens kann die Zuwendungsempfängerin bei der Fördermaßnahme berücksichtigt werden.

Als Grundlage für die Förderung schließen die Vertragsparteien entsprechend § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) i. V. m. § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) i. V. m. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) in der jeweils gültigen Fassung folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist:

- die Förderung eines TLF3000, vgl. §2,
- die Beauftragung des Zuwendungsgebers mit der zentralen Beschaffung sowie das dieser Beauftragung zugrundeliegende Verfahren
- die Regelung von weitergehenden Rechten und Pflichten der Vertragsparteien, vgl. §§5 f.

## § 2 Förderung

- (1) Der Zuwendungsgeber verpflichtet sich für die Beschaffung eines TLF3000 im Wege der zentralen Beschaffung zu einer Festbetragsförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 150.000,- Euro an die Zuwendungsempfängerin gemäß nachfolgenden Regelungen. Eine Förderung über den in Satz 1 genannten Betrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (2) Die Förderung gemäß Absatz 1 erfolgt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungsempfängerin das Fahrzeug mindestens 15 Jahre für ihre Feuerwehr einsetzt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Fahrzeug an den Zuwendungsempfänger übergeben wird. Eine andere Verwendung bzw. der Verkauf des Fahrzeuges durch die Zuwendungsempfängerin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Zuwendungsgebers zulässig. Für den Fall des Verstoßes gegen die vorbenannte Maßgabe durch die Zuwendungsempfängerin behält sich der Zuwendungsgeber die Rückforderung der Zuwendung vor. Im Fall der Rückforderung hat die Zuwendungsempfängerin die Zuwendung an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 Satz 1 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an die Zuwendungsempfängerin an zu verzinsen.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin ist berechtigt, die Zuwendung gemäß Absatz 1 mittels vollständig ausgefülltem Formular<sup>1</sup>, unter Vorlage der Abschlussrechnung (Original oder beglaubigte Kopie) und der Abnahmeerklärung für das Fahrzeug (Original oder beglaubigte Kopie) beim Zuwendungsgeber bis spätestens zum 01.12.2019 abzufordern. Bei vorbezeichneter Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist<sup>2</sup>, weil die Zu-

<sup>1</sup> Das Formular zur Mittelabforderung ist dem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

<sup>2</sup> Gemäß Verdingungsunterlagen handelt es sich auch bei der Lieferfrist für die Löschfahrzeuge um eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf weder eine Abnahme noch Bezahlung der bestellten Fahrzeuge erfolgt. Dem Hersteller ist mithin die Bedeutung der Lieferfrist bekannt, so dass im Fall des Verzugs auch die Gemeinde nicht zur Abnahme und Zahlung verpflichtet wäre.

wendung nur im Haushaltsjahr 2019 dem Zuwendungsgeber zur Verfügung steht. Im Verzugsfall scheidet eine Auszahlung der Zuwendung mithin aus. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt innerhalb von 10 Kalendertagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung im Sinne des Satzes 1.

- (4) Gemäß den allgemeinen Geschäftsgebaren ist es zum Teil branchenüblich, dass eine Teilzahlung mit Sicherheitshinterlegung (Fahrzeugbrief, Bankbürgschaft) erfolgen kann. Diese Teilzahlung hat die Gemeinde vollständig selber zu tragen, ohne den Anspruch einer anteiligen Zahlung der Fördermittel zu diesem Zeitpunkt.

### **§ 3 Beauftragung der zentralen Beschaffung**

Die Zuwendungsempfängerin beauftragt den Zuwendungsgeber, in ihrem Namen ein TLF3000 zu beschaffen. Die Beschaffung im Sinne von Satz 1 umfasst die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung und endet mit der Zuschlagserteilung.

### **§ 4 Verfahren der zentralen Beschaffung und Beteiligung**

- (1) Grundlage der zentralen Beschaffung sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen und die Verdingungsunterlagen. Die zentrale Vergabestelle wird der Zuwendungsempfängerin die Verdingungsunterlagen zur Kenntnis geben. Die Zuwendungsempfängerin nimmt die Verdingungsunterlagen zur Kenntnis und erkennt die in diesen ausgewiesenen Ausschreibungsmodalitäten an. Dies gilt insbesondere bezüglich der für sie gemäß Verdingungsunterlagen erwachsenen Verpflichtungen (bspw. Abschlagszahlungen).
- (2) Die Zuwendungsempfängerin wird im Rahmen der zentralen Beschaffung als Auftraggeberin ausgewiesen. Sie haftet daher für die Kaufpreiszahlung in vollem Umfang gegenüber dem Auftragnehmer. Die Zuwendungsempfängerin wird am Ausschreibungsverfahren der zentralen Vergabestelle beteiligt. Art und Umfang der Beteiligung sind abschließend unter a) bis d) geregelt.
  - a) Bei Benennung eines Ansprechpartners für die zentrale Vergabestelle durch die Zuwendungsempfängerin wird dieser fortlaufend über den Verfahrensfortschritt informiert, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.
  - b) Sofern die zentrale Vergabestelle im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens einen Termin zur Inaugenscheinnahme von Referenzfahrzeugen am IBK anberaumt, steht es der Zuwendungsempfängerin frei, im vergaberechtlich zulässigen Umfang an diesem

Termin durch einen Vertreter beteiligt zu werden.

- c) Die Zuwendungsempfängerin ist berechtigt, auf eigene Kosten bestimmte Optionen der Zusatzausstattung gemäß Teil B der Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Herstellers auszuwählen. Die diesbezügliche Beteiligung der Zuwendungsempfängerin erfolgt nach Abschluss der Angebotsauswertung durch die zentrale Vergabestelle. Die Auswahl im Sinne des Satzes 1 ist nur unter Einhaltung der durch die zentrale Vergabestelle verfügbaren Frist möglich. Entscheidet sich die Zuwendungsempfängerin gegen eine Auswahl von Zusatzausstattung oder missachtet sie die für die Auswahl gesetzte Frist, hat sie dennoch ein einsatzfähiges TLF3000 ab dem Zeitpunkt der Rechnungslegung gegenüber dem Zuwendungsgeber zu gewährleisten und die Einsatzfähigkeit mit Rechnungslegung entsprechend nachzuweisen. Für den Fall, dass die Einsatzfähigkeit des Fahrzeuges ab dem Zeitpunkt der Rechnungslegung nicht nachgewiesen ist, behält sich der Zuwendungsgeber vor, die Auszahlung der Zuwendung zu verweigern.
- d) Bei Benennung eines Vertreters der Zuwendungsempfängerin für die Abnahme des Fahrzeuges wird dieser zur Fahrzeugabnahme berechtigt. Dabei ist zu beachten, dass für Fahrzeuge in jedem Fall eine feuerwehrtechnische Abnahme des Fahrzeuges vom Hersteller einschließlich der mitzuliefernden Beladung durch das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK) zu erfolgen hat. Der zur Fahrzeugabnahme berechtigte Vertreter der Zuwendungsempfängerin hat daher die Mitwirkung des IBK bei der Abnahme, insbesondere die Überprüfung des Löschfahrzeuges auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der DIN EN 14530-26 sowie dem Leistungsverzeichnis zu dulden. Die Abnahmeerklärung seitens der Zuwendungsempfängerin als Auftraggeberin setzt die Zustimmung ihres Abnahmeberechtigten und des IBK voraus.
- (4) Die Zuwendungsempfängerin stellt die Übernahme des Fahrzeuges nach Abnahme beim Hersteller sicher. Mit Übernahme des Fahrzeuges gehen sämtliche Risiken und Gefahren auf die Zuwendungsempfängerin über. Dies gilt auch bezüglich der Geltendmachung von Mängeln innerhalb des Gewährleistungszeitraums.

## **§ 5 Sicherstellung des Digitalfunks**

Gemäß Leistungsbeschreibung/-verzeichnis ist das zu beschaffende Fahrzeug vom Hersteller mit einem Fahrzeugfunkgerät auszustatten. Einzelkomponenten werden durch die Zuwendungsempfängerin in eigener Zuständigkeit beschafft. Auf eine entsprechende technische Kompatibilität ist zu achten.

Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich zur Beschaffung der für das

Fahrzeugfunkgerät erforderlichen BOS-Sicherheitskarte nach dem bekannten Anforderungsverfahren.

## **§ 6 Vertraulichkeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich bezüglich der Inhalte dieses zentralen Ausschreibungsverfahrens, deren Ausgestaltung sowie den Regelungen dieses Vertrages zur Vertraulichkeit.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort/Datum

Ort/Datum

Holger Stahlknecht  
Minister für Inneres und Sport

Thomas Kluge  
Bürgermeister,  
Stadt Wanzleben-Börde

